Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 29 Октября 1858.

№ 125.

Mittwoch, den 29. October 1858.

Wie die Pflanzen wachsen.

(Fortsetzung.)

Forschen wir also nach dem Leben der Pflanze wie nach dem Organ, in welchem die Thätigkeit dieses Lebens vor sich geht, so finden wir Folgendes:

Eine eigenthümliche Sammlung von Pflanzenzellen, die man den Keim nennt, nimmt ursprünglich unter dem Einfluß von Feuchtigkeit und Wärme Stoffe in sich auf, welche sich vorräthig in den Samen finden, in denen der Keim eingebettet liegt. Die Zellen des Keimes vergrößern und vermehren sich und strecken sich fadenartig nach oben und unten als Stämmchen und Wurzel aus dem Samen hervor. Hierzu ist nicht nöthig, daß der Samen in die Erde gebracht wird, er braucht vielmehr nur angefeuchtet und erwärmt zu werden. Man kann sich hiervon überzeugen, wenn man Gerste mit etwas Wasser überschüttet und einen Tag lang etwa im geheizten Zimmer in der Nähe des Ofens stehen läßt. Es zeigt sich hierbei, daß die Gerste aufschwillt und der darin liegende Keim Fäserchen ausstreckt, die Wurzel und Stamm bilden. Zugleich ist das Mehl der Gerstenkörner in Zuckerstoff umgewandelt, so daß sie süßlich schmecken und jetzt den Malz der Brauer bilden, die aus demselben die verschiedenen Biere bereiten. Liegt aber der Samen in der Erde, so ist die Wurzel, die heranwächst, im Stande, der Erde selber Nahrungsstoffe zu entnehmen, sobald dieselbe nur feucht und warm ist; und dieses genügt, um in einem Boden, der die richtigen Stoffe enthält, die zur Nahrung der Pflanze dienen, das weitere Wachsthum, die weitere Vermehrung der Zellen zu bewerkstelligen.

Der Sitz dieser Thätigkeit aber ist der Primordial-Schlauch, das innere Häutchen jeder Zelle, das eben die Eigenschaft hat, die man bisher nicht erklären konnte, und welche es bewirkt, daß aus den Nahrungsstoffen der Pflanze eine neue Pflanze entsteht.

Und diesen eigenthümlichen Vorgang wollen wir jetzt betrachten.

In welcher Weise aus den Nahrungsmitteln der Pflanze wirkliche Pflanze entsteht, davon hat die Wissenschaft noch keine klare Erkenntniß. Es ist dies für jetzt ein Räthsel, dessen Lösung noch nicht gelungen ist, und wahrscheinlich deßhalb, weil noch eine Reihe von Naturkräften erst wird erforscht werden müssen, bevor man im Stande sein wird, ernstlich an diese Frage zu gehen.

Wir wollen uns deshalb damit begnügen, dies Räthsel in seinen Umrissen etwas genauer kennen zu lernen und von seiner Lösung soviel hier wiederzugeben, als es bisher mit einiger Sicherheit möglich geworden ist.

Die Nahrung der Pflanze besteht hauptsächlich aus drei Dingen, aus Wasser, aus Kohlensäure und aus Ammoniak.

Diese drei Dinge sind vollständig bekannt, Wasser besteht aus einer chemischen Verbindung von zwei Luftarten, Sauerstoff und Wasserstoff; — Kohlensäure besteht aus einer chemischen Verbindung einer Luftart Sauerstoff mit einem festen Körper: Kohle; — Ammoniak besteht aus einer chemischen Verbindung zweier Luftarten, aus Wasserstoff und Stickstoff.

Außer diesen Stoffen nehmen die Pflanzen noch in sehr kleinen Portionen chemische Verbindungen von Phosphor, Schwefel, Eisen und anderen Metallen und sonstigen Salzen in sich auf. Wir wollen jedoch der Einfachheit wegen von diesen Stoffen absehen und nur die Hauptnahrung in Betracht ziehen.

Nimmt eine Pflanze die gedachten Stoffe in sich auf, so lebt und wächst sie, ohne daß in ihr irgend ein anderer Stoff vorhanden ist. Die Pflanze also ist nichts anderes als eine eigenthümliche Art von Verbindung dieser bekannten Stoffe, welche sie verzehrt, die Pflanze ist verwandeltes Wasser, Kohlensäure und Ammoniak.

Weder Wasser noch Kohlensäure noch Ammoniak lebt. Auch wenn man sie mit einander vermischt, vermengt oder chemisch verbindet, entsteht nichts Lebendes, nichts, was den Charakter des Lebenden an sich trägt. Nur wenn sie in der Pflanze zusammentreffen, nur da bilden sie eine lebensfähige Verbindung. — In der Pflanze also geht etwas vor, was wir durch Menschenkunst nicht zu Wege bringen können. Die Pflanze treibt eine Art Chemie, die wir nicht verstehen. Sie macht aus nichtlebenden Stoffen ein lebendes Wesen; nichtorganische Dinge werden in der Pflanze organisch.

In vollem Sinne des Wortes liegt also in einer Pflanze eine Lebensfabrik.

Will man nun nicht annehmen, daß die Pflanze eine übernatürliche Kunst betreibt, sondern faßt man den richtigen Gedanken, daß in einer Pflanze Naturkräfte walten, so muß man sagen: die Entstehung des Lebens aus Nichtleben ist ein Ergebniß von Naturkräften. Naturkräfte sind es, welche nichtlebende Stoffe so verbinden, daß sie lebendig werden.

Dieser Gedanke ist freilich ein solcher, der alten Vorstellungen vom Leben widerspricht; allein er ist in der Wissenschaft ganz unumstößlich geworden. Die Thatsache, daß die Pflanzen aus unorganischen Stoffen organische machen, aus nichtlebenden belebte schaffen, läßt sich gegenüber den Beweisen derselben nicht mehr leugnen, und es steht



somit in jeder Pflanze ein Räthsel für den Naturforscher da, das man in ältern Zeiten durch das Wort „Wunder“ aus dem Bereich des Natürlichen hinaus in das Bereich des Uebernatürlichen verwies.

Betrachten wir nun aber diese Verwandlung von nicht-organischer Masse in organische als die Folge von Naturkräften, so haben wir zuförderst zu bekennen, daß die Wissenschaft ebensowenig im Stande ist den Ursprung der Naturkräfte überhaupt nachzuweisen, wie das innere Wesen irgend einer Kraft zu erklären. Man hat sich daher veranlaßt gesehen anzunehmen, daß in der Pflanze — und nicht minder im Thiere — eine eigene Kraft existire, welche man „Lebenskraft“ nannte, und schrieb alle unerklärlichen Erscheinungen des Lebens auf Rechnung dieser unbekannten „Lebenskraft.“

In neuerer Zeit jedoch hat man sehr triftige Gründe, auch diese sogenannte „Lebenskraft“ zurückzuweisen. Es hat sich nämlich bei gründlichen Forschungen ergeben, daß viele Erscheinungen, die man sonst der „Lebenskraft“ zuschrieb, aus ganz anderen Ursachen herrühren. So hat man z. B. noch vor gar nicht langer Zeit angenommen, daß es die „Lebenskraft“ sei, welche im Innern der Thiere und Menschen stets denselben Grad der Wärme erhält, gleichviel, ob es Winter oder Sommer ist, gleichviel ob sie in heißen oder in kalten Ländern leben. Gegenwärtig jedoch weiß man, daß die stets gleiche Wärme von einem einfachen chemischen Vorgang herrührt, der beim Athmen stattfindet. Bevor man die „Endosmose“ kannte, die wir bereits erwähnt haben, schrieb man das Einströmen der Nahrung in Pflanzen und in den Thierkörper gleichfalls der unerklärlichen wunderbaren „Lebenskraft“ zu; jetzt ist es so weit, daß man Jedem deutlich zeigen kann, wie hierbei nur die Endosmose wirkt, die sich auch bei nicht-lebenden Stoffen vorfindet. — Aehnlich wie diese Fälle sind noch andere, die es darthun, daß viele Naturerscheinungen, in denen man sonst „Lebenskraft“ zu finden glaubte, die Folge von Kräften sind, die sich auch in der sogenannten todten Natur thätig zeigen; und hieraus ist man mit gutem Grunde dem Gedanken nahe geführt worden, daß auch alle übrigen bisher unerklärten Erscheinungen im Leben der Pflanzen und der Thiere dereinst ohne Annahme der Lebenskraft werden erklärt werden können, sobald man nur in der Kenntniß der chemischen und physikalischen Kräfte weiter fortgeschritten und im Stande sein wird, ihr Zusammenwirken zu begreifen.

Wir wollen es versuchen, uns das Haupträthsel im Leben der Pflanze recht deutlich zu machen.

Zu diesem Zweck wollen wir der Einfachheit wegen annehmen, wir hätten nur eine einzige Wurzel-Zelle irgend einer beliebigen Pflanze vor uns, und zwar von der Erde umgeben, in welcher die Speise der Pflanze, also: Wasser, Kohlensäure und Ammoniak, enthalten ist.

Blicken wir nun auf diese Zelle, so wissen wir mit vollkommener Sicherheit, daß sie durch ihre Wand hindurch sowol Wasser wie Kohlensäure und Ammoniak in sich einzieht, und man sollte meinen, daß, wenn dies geschehen, man in der Zelle diese Stoffe ebenso finden müßte, als wenn sie außerhalb der Zelle durcheinander vermischt oder chemisch verbunden würden. Das ist aber nicht der Fall.

Preßt man die Zelle, nachdem sie diese Stoffe in sich aufgenommen hat, aus, so findet man, daß sie einen Pflanzensaft enthält, der durchaus anderer Natur ist als dasjenige, was wir durch Wasser, Kohlensäure und Ammoniak herzustellen im Stande wären. — Zwar ist in dem Pflanzensaft auch chemisch nichts weiter enthalten als Wasser, Kohlensäure, Ammoniak, und der Chemiker ist auch im Stande, diese drei Dinge wiederum aus dem Pflanzensaft herzustellen; allein er erhält diese drei Speisestoffe in einer so eigenthümlichen Verbindung, daß sie in der Zelle unverkennbar etwas ganz anderes geworden sind, als sie vorher hätten werden können.

Da aber eben in dieser Umwandlung gerade das liegt, was man als den Uebergang vom Nichtorganischen zum Organischen bezeichnet, so muß man sagen, daß diese Umwandlung eben in der Zeit geschehen sei, in welcher die drei genannten Speisen der Pflanze durch die Zellenwand gegangen sind. Hiernach wären wir soweit, mindestens den Ort genauer kennen gelernt zu haben, in welchem eine für den jetzigen Stand der Wissenschaft unerklärliche Verwandlung des Unorganischen zum Organischen vor sich geht; und zwar ist dieser Ort die Wand der Zelle.

Indem aber diese Wand aus zwei Hüllen besteht, aus der äußern und dem s. g. Primordial-Schlauch im Innern, indem wir ferner durch anderweitige Untersuchung wissen, daß die äußere Hülle keine Zeichen der Lebensthätigkeit von sich giebt, während die innere Hülle der Zelle dies wol thut, so darf man mit Sicherheit schließen, daß das eigentliche Räthsel des Pflanzenlebens nur gelöst werden kann, wenn man alle Kräfte genau erforscht haben wird, welche in dem innern Zellenschlauch wirksam sind.

Man darf aber hierbei auch nicht vergessen, daß die Stoffe, welche die Zelle als Speise aufnimmt, schon selber durch eine eigene Kraft gepaart sind, durch eine chemische Kraft, die sowol im Wasser wie in der Kohlensäure und dem Ammoniak steckt. Diese Kraft spielt sicherlich eine Hauptrolle und wird vielleicht nur durch die im Zellen-Schlauch wirkende Kraft umgeändert. Die Naturwissenschaft auf dem gegenwärtigen Standpunkte ist überhaupt noch sehr im Unklaren über das, was bei einer chemischen Verbindung zweier Stoffe vorgeht. Wir können zwar aus Sauerstoff und Wasserstoff künstlich Wasser machen, aber es leistet uns hierbei etwas Unbekanntes Hilfe, das wir chemische „Anziehung“ „chemische Verwandschaft,“ nennen und bei welchem die Elektrizität, wie die Wärme eine große, vielleicht die Hauptrolle spielt.

Will man daher aufrichtig sein, so muß man sagen, daß das Räthsel des Lebens der Pflanze schon in der Speise der Pflanze, in der chemischen Verbindung ihrer Speisestoffe steckt; ja man darf annehmen, daß im Wasser, wie in Kohlensäure und in Ammoniak schon die ersten Lebenskräfte schlummern, und daß diese Kräfte nur angeregt werden zur gemeinsamen Thätigkeit durch eine eigene Kraft, die im Zellenschlauch waltet.

Freilich ist hiernach noch nicht einzusehen, woher es kommt, daß diese drei Speisestoffe im Stande sind, so verschiedenartige Pflanzen zu erzeugen. Die Zelle eines Weizenkorns nimmt fast dieselbe Speise in sich auf, wie die eines Apfelbaumes, und doch ist ein Weizenkorn ganz etwas anderes als ein Apfel. Allein man kann sich vorstellen, daß der innere Schlauch einer Zelle im Weizenkorn den Speisen der Pflanze eine andere Anregung giebt, als der innere Schlauch der Apfelzelle, so daß gleiche Speisestoffe durch verschiedene Anregungen zu verschiedenen Gebilden werden.

Hiernach wären Wasser, Kohlensäure und Ammoniak drei Dinge, welche die Fähigkeit haben, alle Arten von Pflanzen zu bilden. Diese Fähigkeit schlummert gewissermaßen, so lange sie nicht eine Anregung erhält von

einer bereits existirenden Pflanzenzelle. Je nach der Anregung aber erhalten diese Speisestoffe der Pflanze eine Richtung, sich organisch zu verbinden und diese Verbindung geschieht derart, daß sie immer dieselbe Pflanze bilden, von welcher sie zur Thätigkeit angeregt werden.

Das ist die freilich noch sehr unvollständige Lösung des Räthsels vom Leben der Pflanze, oder richtiger vom Uebergang der unorganischen Stoffe in organische.

Bisher haben wir der Einfachheit wegen angenommen, daß die Pflanze alle ihre Nahrung nur aus dem Boden nimmt; dies ist aber nicht ganz so der Fall. Wir müssen daher noch andere wesentliche Umstände hier aufführen, um einen Blick in den Haushalt der Pflanze thun zu können.

Die Pflanze nimmt auch Nahrung aus der Luft ein; sie bedarf ferner zu ihrem Leben des Lichtes und der Wärme, und sie scheidet auch während ihres Lebens eingenommene Stoffe wieder aus.

Der Haushalt der Pflanze ist in den verschiedenen Pflanzen verschieden. Die Pflanze, die nur als Einzel-Zelle lebt, ist ein äußerst einfaches Wesen, das alle Arbeit seines Lebens für sich allein verrichten muß. Pflanzen, in welchen sich die Zellen familienweise anbauen, fangen schon an, die Arbeit unter sich zu theilen: denn in einer und derselben Pflanze haben verschiedene Zellen dann meist schon verschiedene Verrichtungen. Pflanzen, die schon aus einer ungeheuren Reihe von aneinander gewachsenen Zellen bestehen, bilden sich so, daß ganze Gruppen von Zellen sowol in ihrer Gestalt wie in ihrer Verrichtung anders sind als die andern Zellen derselben Pflanze; denn es findet hier eine wirkliche Theilung der Arbeit in einzelnen Theilen zum Besten der ganzen Pflanze statt. —

Wir wollen dies durch ein Beispiel deutlicher zu machen suchen.

Gesetzt man pflanzt einen Apfelkern in die Erde ein, so wird, wie das Jedermann weiß, endlich ein Apfelbaum daraus mit Wurzel, Stamm, Zweigen und Blätterkrone, der sodann Blüthen trägt und endlich wieder Aepfel entwickelt, in welchen Apfelkerne sich finden.

Mit Recht fragt man: wie ist dies zugegangen?

Vor garnicht langer Zeit hatte man die thörichte Vorstellung, daß in dem Apfelkern eigentlich ein ganz kleiner, unserem Auge nicht sichtbarer Apfelbaum stecke, der nur an Masse zuzunehmen brauche, um zu wachsen. Ja man ging soweit, zu glauben, daß auch alle Aepfel des künftigen Baumes in dem Kerne stecken, und da in den Aepfeln auch Kerne stecken, die wiederum Bäume werden, so war man genöthigt zu der Annahme, daß jeder Samen alle Pflanzen seiner Gattung in sich trage, die sich erst später entwickeln werden. Man nahm so eine „Einschachtelung“ an, nach welcher in einem einzigen Apfelkern eine nach Jahrtausenden erst sichtbare Geschlechtsreihe von Apfelbäumen eingeschachtelt ist.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Brennnessel, als sicherstes Mittel zur Heilung von Brandwunden. Zerschnittene Brennnesseln werden einige Tage in Weingeist destillirt, mit dieser Flüssigkeit Compressen befeuchtet und auf die Brandwunden gelegt. (Frauendorfer Blätter.)

* * *

Ein Chemiker will ein Mineral gefunden haben, durch dessen Beimischung dem Eisen und Stahl eine solche Härte verliehen wird, daß die daraus gefertigten Instrumente nie einer Schärfung bedürfen. Es soll dasselbe Mineral sein, das in den Damaszener-Klingen enthalten und diese so unverwüstlich macht. Die Produktion des Minerals soll sehr wohlfeil sein, dasselbe aber in Deutschland nicht häufig gefunden werden.



Контора Редакціи помѣщается при книжномъ магазинѣ Смирдина (сына) и Ко., на Невскомъ проспектѣ, въ домѣ Гамбса, № 4.

За статьи, которыя будутъ помѣщены въ предпринимаемомъ нами изданіи, редакція предлагаетъ ту же мѣру вознагражденія, какая принята во всѣхъ лучшихъ нашихъ журналахъ.

Статьи, присланныя въ редакцію, но не напечатанныя, передаются редакціей въ контору, откуда авторы и могутъ получать ихъ обратно, лично, или черезъ посланнаго.

Подписка принимается въ С. Петербургѣ, у придворныхъ книгопродавцевъ Смирдина (сына) и Ко., въ Москвѣ, у книгопродавцевъ Базунова, Свѣчникова и Щепкина. Въ газетныхъ экспедиціяхъ С. Петербургскаго и Московскаго почтамтовъ.

Редакторы: Александръ Оболонскій.
Григорій Щербачевъ.

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1600	Preuß. Dampfer „Alexander II."	Cpt. Belchert	Stettin	Ballast	Ordre
1601	Russ. „ „Admiral"	Frahm	St. Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1602	Engl. „ „Baltic"	Illingworth	Hull	„	Helmsing & Grim
1603	Russ. „ „Leander"	Engelund	St. Petersburg	„	Deubner & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1558; im Ansegeln 0; Strusen 660.

In Pernau:

85	Russ. Flagge „Livonia"	A. Lemmerhirt	Schiedam	Kaufmannsgüt	J. Jacke & Co.
86	„ Schoon. „Delphin"	A. Freibusch	Petersburg	Stückgüter	„
87	„Elwine"	W. Sparberg	Stettin	Ballast	H. D. Schmidt

Schiffe sind ausgegangen: 83, im Ansegeln 0.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, 28. October. Nachdem gestern den ganzen Tag mit aller Kraft bei der Abbringung des Dampfschiffes „Admiral" gearbeitet worden ist, gelang es erst nach 8 Uhr Abends mit Hilfe von 4 Dampfböten und der Entlöschung eines großen Theils der Ladung, genanntes Dampfschiff vom Grunde ab- und nach der Rhede zurückzubringen, von wo es, sobald das Schneewasser etwas nachläßt, in den Hafen eingeführt werden wird. Wir haben heute 8 Grad Kälte, alle stehenden kleinen Gewässer sind zugefroren, und auch unser Dünastrom hat sich bei dem starken Schneefalle von der Stadt bis zur weißen Kirche mit Schlamm-Eis bedeckt.

— Nach dem schweren N.-O.-Sturme vom 25. auf den 26. October ist der Englische Schooner „Patriot" so tief in den Sand gesunken, daß nur noch die Masten über Wasser zu sehen sind. Von der Ladung wird man schwerlich noch etwas bergen können.

Angekommene Fremde.

Den 29. Oct. 1858.

Stadt London. Frau Baronin Stromberg, Hr. v. Stegmann nebst Sohn aus Kurland; Frau Lindwart nebst Familie von Lemsal; Hr. Kaufmann Mühlich aus dem Auslande; Hr. Ingenieur Wallrabe, Hr. Buchhändler Karow nebst Gattin von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Rosenzweig aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Brackel, Hr. v. Zwischel aus Kurland; HH. Ingenieure Einauder u. Hing von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Schwech, Hr. Pastor Stoll nebst Familie, Hr. Arrendator Wolff aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Obristlieut. Narbut von Mitau.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29 Oct. 1858. Censor G. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 125. Середа, 29. Октября. Mittwoch, 29. October. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. / Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

(Vom 15. October c., Nr. 238). Der Secretair beim Rigaschen Censur-Comité, Coll.-Secr. Bergmann ist zum Tit.-Rath und der Canzleibeamte bei der Bibliothek der Kaiserlichen Dorpater Universität Kapp zum Coll.-Registrator befördert worden.

(Vom 16. October c., Nr. 239). Der Executor und Rentmeister der Dorpater Veterinairschule, Gouv.-Secr. Westberg ist zum Collegien-Secretair befördert worden.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, (по общему собранію С. Петербургскихъ Департаментовъ и Департамента Герольдіи), отъ 19. Августа 1858 г. за № 3355, будетъ вновь продаваться съ публичнаго торга, имѣніе умершей мѣщанки Пелагеи Очкиной, урожденной дворянки Баташевой, состоящее Тамбовской губерніи, Спасскаго уѣзда, въ 1. станѣ. Имѣніе сіе заключается въ слѣдущемъ: 1) находящійся въ бездѣйствіи Виндрѣевскій чугунно-плавильный заводъ, при коемъ мастеровыхъ и дворовыхъ людей помѣщичьяго права рев. муж. пола 937, жен. 954, а наличныхъ муж. 933 и жен. 956 душъ, которые поселены на казенной землѣ, и по разстройству завода, — работы не имѣютъ, а потому дохода не приносятъ и оцѣнки имъ не положено. Состоящій при семъ заводѣ каменный 2-хъ этажный господскій домъ и каменный же, для помѣщенія конторы и таваровъ корпусъ, а также прочія заводскія строенія и машины, за совершеннымъ разстройствомъ ихъ, не оцѣнены; находящіяся же на заводѣ разныя, большею частію, желѣзныя и чугунныя вещи, по вѣсу, оцѣнены въ 662 руб. 80 коп. с., 2) населенное имѣніе въ селѣ Дмитріевскомъ Усадѣ, въ которомъ рев. муж. пола 31, жен. 27 душъ съ землею 42 дес., (не считая общаго съ казенными крестьянами владѣнія дровянаго лѣса до 150 дес.), и которое, по 10 лѣтней сложности дохода, оцѣнено въ 580 р.; при семъ имѣніи мукомольная мѣльница, оцѣненная особо въ 400 р. с., 3) состоящая при бывшемъ вино-куренномъ заводѣ лѣсная дача, Чистая Поляна, въ коей земли 3160 дес. 2097 саж. и которыя съ приписанными къ тому заводу дворовыми людьми рев. муж. пол. 10 и жен. 9 душъ оцѣнена въ 50,000 руб. с. При Виндрѣевскомъ заводѣ двѣ каменныя церкви. Все описанное имѣніе будетъ продаваться не раздѣльно, по общей оцѣнкѣ въ 51,642 р. 80 к. с., на удовлетвореніе казенныхъ взысканій, числящихся на заводѣ, по 17. Ноября 1852 г. 66,259 руб. 47¾ коп. с. а также и на уплату частныхъ долговъ Очкиной. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16. Января 1859 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 2. Сентября 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 10. Октября 1858 года, будетъ производиться аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ экипажахъ и часахъ,

принадлежащаго помѣщику Пылинскому, оцѣненнаго въ 334 р. 75 к., за искъ Коллежскаго Ассесора Бышевскаго, по обязательству 483 руб. с. съ процентами; посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ сіе Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть подлинную опись и всѣ бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе.

Октября 4. дня 1858 года. 3

* * *

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ что согласно постановленія Суда, состоявшагося минувшаго Сентября 9. числа, назначается во второй разъ въ продажу съ публичнаго торга движимое имущество, принадлежащее Великолуцкому помѣщику подпоручику Александру Петрову Нагелю, а именно: четырехъ мѣстная карета, на четырехъ ресорахъ выкрашенная темною краскою, оцѣненная: въ сто пятдесятъ рублей серебромъ, фортопіано краснаго дерева девяносто рублей сереб., и ржи двадцать четвертей восемдесять рублей и продается на удовлетвореніе Торопецкаго 2-й гильдіи купца Василья Семенова Вѣлянинова, по заемному обязательству, выданному отцомъ Александра Нагеля, Поручикомъ Петромъ Ивановымъ Нагелемъ 25. Января 1842 года въ 390 руб. сер. а за уплатою остальныхъ 219 руб. сер. съ процентами. Торгъ будетъ производится на мѣстѣ Великолуцкаго уѣзда, въ принадлежащемъ Г. Нагелю сельцѣ Александровскомъ на срокъ 18. будущаго Декабря съ 12 часовъ утра.

Октября 9. дня 1858 года. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgericht ist verfügt worden, daß an dasselbe von dem Rigaschen Landgerichte am 1. September d. J. offen eingesandte Testament des im Juli d. J. am hiesigen Orte verstorbenen Fähnrichs vom Jekaterinoslawschen Garnison-Bataillon Nikolai Mitrochin allhier bei dem Hofgerichte am 27. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, am 23. October 1858.

Nr. 3775. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das wegen Nichteinlösung im Termin im öffentlichen Ausbot versteigerte, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Gulbern sammt Appertinentien, jedoch ohne Inventarium, wegen der von dem Meistbieter Gustav von Buddenbrock unterlassenen Entrichtung der von demselben für das genannte Gut zu erlegenden Zahlung, aufs Neue für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen genannten Meistbieters zum öffentlichen Meistbot zu stellen und dazu die gesetzlichen drei Torge auf den 13., 14. und 15. Januar 1859 festzusetzen, mit Abhaltung nöthigenfalls eines Peretorges am 16. Januar 1859 und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1) Daß der meistbietliche Käufer des Gutes die gegenwärtigen, so wie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge allein trage;
2) daß Käufer das Gut sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit der Subhastirung bis zur Guts-Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes für eigene Rechnung und Gefahr auseinanderzusetzen habe, ohne dafür einige Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge beanspruchen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen früheren Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;
3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Gutes für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, Letzterer die der hohen Krone von diesem meistbietlichen Kaufe gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber bin-

nen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Hofgerichte baar einzahlen, worauf erst die Guts = Einweisung und zwar lediglich für Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll; endlich

4) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, erfolgen soll.

Vorstehendes wird allen zum eigenthümlichen Besitze eines Livländischen Rittergutes nach dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil II, Art. 876 berechtigten Kaufliebhabern hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit selbige zu den angesetzten Torgen hierselbst bei dem Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 8. October 1858. Nr. 3520. 1

* * *

Auf desfallsigen Antrag der Wittwe des weil. hiesigen Sattlermeisters Christoph Daniel Seuberth, Namens Anna Elisabeth geb. Hoffmann, wegen Mortificirung dreier abhanden gekommener Obligationen, welche sich annoch auf dem zum Nachlaß des weil. Ehemannes der Implorantin gehörigen, demselben am 16. Septbr. 1821 zum Eigenthumsbesitze öffentlich aufgetragenen, allhier in der Stadt, an der Kramergasse sub Pol.-Nr. 98 und Brand = Cassen = Nr. 297 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, öffentlich ingrossirt befänden, obwol sie längst berichtigt worden, werden alle diejenigen, welche wider die Mortification der gedachten Original-Obligationen und zwar:

1) einer unterm 1. März 1809 von dem weil. Sattlermeister Christlieb Ehrenreich Lotze zum Besten des Jacob Hoffmann ausgestellten, durch Cession an das Fräulein Caroline v. Wrisberg gediehenen, am 17. Septbr. 1809 öffentlich bewahrten Obligation über den Betrag von 800 Thl. Alb.,
2) einer unterm 1. März 1809 von erwähntem weil. Lotze zum Besten des Christian George Hanecke ausgestellten, durch Cession an den Aeltesten weil. B. C. Klein gelangten, am 17. Septbr. 1809 öffentlich bewahrten Obligation über den Betrag von 1200 Thl. Alb. und
3) einer unterm 1. März 1809 von gedachtem weil. Lotze zum Besten des Consulenten A. U. Lenz ausgestellten, durch Cession an den ehemaligen Kaufmann Carl Steingötter gediehenen, am 17. Septbr. 1809 öffentlich bewahrten Obligation über den Betrag von 1000 Thl. Alb.

Einwendungen zu erheben oder an dieselben Ansprüche zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 13. April künftigen Jahres bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, die verlorengegangenen Originale beregter Obligationen ohne Weiteres pro mortius erklärt und der Impetrantin gestattet werden wird, die Exgrossation und Deletion der mehrgedachten Capitalforderungen wo gehörig zu bewirken. Nr. 258. 1

Riga, im Vogtei-Gericht den 13. October 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Nachdem die Kaufmanns = Wittwe Louise Josephine Henningson geb. de Galindo mittelst am 8. April 1858, Nr. 482, waisengerichtlich bestätigten Erbtheilungs-Transacts sich in Ansehung des nach dem Tode ihres Ehegatten, des hiesigen Kaufmanns 2. Gilde Ludwig Wilhelm Henningson hinterbliebenen Vermögens mit ihren Stief- und leiblichen Kindern auseinandergesetzt und abgetheilt, sodann jedoch zur gesetzlichen Ausmittelung aller etwanigen ihr vielleicht bis jetzt noch nicht bekannt gewordenen Ansprüche an den Gesammt-Nachlaß defuncti unterm 30. September 1858 um ein desfalls zu erlassendes Proclam, nachgesucht hat, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß aus irgend welchem Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen, also am 27. November 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 16. October 1858.

Nr. 1266. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt, im I. Quartier an der Ritter- und Revalschen Gasse sub Nr. 124 und 125

belegenen, von den Erben des weil. Pernauschen Bürgers und Tischlermeisters Jacob Eduard Puls an den Pernauschen Bürger und Tischlermeister Eduard Dücker, mittelst am 27. März d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai corroborirten Contracts verkauften, theils hölzernen, theils steinernen Wohnhäuser cum appertinentiis, so wie an den im Jahre 1845 von der Pernauschen Bürgergesellschaft abgetretenen und zu den bezeichneten Grundstücken hinzugezogenen Platz, irgend welche Ansprüche haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Rathe anzugeben und rechtsgiltig zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern für immer präcludirt, die Adjudication der obenbezeichneten Immobilien aber an den rechtmäßigen Acquirenten, Tischlermeister Eduard Dücker erfolgen soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 26. Mai 1858.

Nr. 1640. 3

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Folge Rescripts Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 20. October 1845 Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russischen Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Artikel 246 Band II der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;
2) daß Ausländer, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Artikel 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoir-Geschäften im Hause befassen dürfen;
3) daß Ausländer, welche keine Credit-Vollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Artikel 236 desselben Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;
4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handlungsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Artikel 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:
   a) daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;
   b) sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und
   c) daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;
   d) daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rbl. S. nach dem Artikel 638 desselben Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Nr. 8288.

Den 23. October 1858. 2

Рижскій Магистратъ, вслѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 г. за № 255 симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и наблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 тома II свода законовъ (изд. 1842 г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ и иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ не иначе какъ записавшись въ иностранные гости; съ тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ по поданной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;
2) что согласно ст. 246 тогоже тома, иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;
3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной повѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 тогоже тома св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса не обязаны записываться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицкія свидѣтельства 2. класса;
4) что иностранцы, которые уполномо-

чены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть прикащицкія свидѣтельства 2. класса, на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ:

а) что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговлю;

б) что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями;

в) что есть-ли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;

г) что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. сер. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 тогоже тома свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. № 8288. 2

23. Октября 1858 года.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die angegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen, und wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 2

Den 23. October 1858. Nr. 8289.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, что они непремѣнно до окончанія Декабря мѣсяца с. г.

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозваніе всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;

2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 2

23го Октября 1858 года. № 8289.

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit. von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilten Anordnung, vermöge deren jeder Handlungsprinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und

nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen anderen Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. Nr. 8290. 2

Den 23. October 1858.

Какъ по донесенію Ветгерихта постановленіе Рижскаго Ветнаго устава отъ 10. Октября 1690 года Тит. о гражданахъ, здѣшныхъ уроженцахъ и выслуженныхъ подмастерьяхъ въ 7мъ §, по коему каждый хозяинъ торговаго дома обязанъ выписывать торговыхъ учениковъ своихъ при Ветгерихтѣ и по прошествіи годовъ службы вновь выписивать, въ точности не выполняется, каковое упущеніе не только препятствуетъ Ветгерихту въ Контролѣ о времени службы учениковъ и о срокѣ ихъ увольненія, но и Ветгерихтъ за тѣмъ не въ состояніи, при ежегодной подачѣ тортовыхъ объявленій подвергать надлежащему разсмотрѣнію отношеніе между торговыми служителями и хозяйномъ существующее и предупредить иногда случающимся безпорядкамъ, — то Магистратъ Императорскаго города Риги симъ приводитъ въ памятъ о вышеозначенномъ постановленіи всѣмъ здѣшнымъ купцамъ, со включеніемъ платящихъ подать по гильдію дворянъ и туземныхъ и иностранныхъ гостей съ такимъ притомъ предостереженіемъ что хозяинъ торговаго дома, упустившій выписывать при Ветгерихтѣ учениковъ своихъ по порядку въ теченіе перваго года ученія и по прошествіи времени ученія вновь выписывать ихъ, или же дѣлать надлежащее донесеніе объ увольненіе изъ службы ученика или о передачѣ его другому купцу безъ всякаго снисхожденіе подвергаемъ будетъ законному штрафу. № 8290. 2

Октября 23 дня 1858 года.

* * *

Da stehender obrigkeitlicher Anordnung zufolge diejenigen hiesigen Kaufleute, in- und ausländischen Gäste und handeltreibenden Bürger, welche zu verreisen gesonnen, Einem Edlen Wettgerichte Anzeige zu machen haben, ob während ihrer Abwesenheit ihre Handlung werde fortgesetzt werden oder nicht, und im ersteren Falle, wer namentlich zu deren Fortsetzung mit gehöriger Vollmacht versehen worden, auch nach ebenmäßiger Anordnung keinem Kaufmann früher ein Schein zum Erhalt eines Placat- oder anderweitigen Passes ertheilt werden soll, als wenn er neben den andern Prästanden auch nachgewiesen haben wird, daß seiner Abreise von Seiten Eines Edlen Wettgerichts als der Handels-Polizeibehörde in der erwähnten Beziehung kein Hinderniß entgegen stehe, so werden auf Antrag Eines Edlen Wettgerichts und damit den Abreisenden durch Nichtkenntniß obiger Anordnung kein Aufenthalt erwachse, dieselben von dem Rathe dieser Stadt in Erinnerung gebracht. Nr. 8291.

Den 23. October 1858. 2

Какъ по существующему распоряженію начальства здѣшніе купцы, туземные и иностранные гости и торгующіе мѣщане, которые намѣрены отъѣзжать въ другіе краи, обязаны донести Рижскому Ветгерихту о томъ, во время ихъ отсутствія продолжится ли ихъ торговля или нѣтъ, и въ первомъ случаѣ, кто именно уполномоченъ надлежащею довѣренностію для продолженія торговли, равномѣрно по таковому же распоряженію купцамъ виды на полученіе плакатныхъ или другихъ паспортовъ выданы быть должны не прежде, какъ по представленіи, кромѣ исполненія другихъ повинностей, и свидѣтельства въ томъ, что въ отъѣздѣ ихъ со стороны Ветгерихта, какъ торговаго Полицейскаго мѣста, въ вышеозначенномъ отношеніи препятствія никакого неимѣется, то по докладу о томъ Ветгерихта со стороны Рижскаго Магистрата о выжеписанномъ симъ упоминяется съ тѣмъ, дабы отъ невѣденія означенныхъ распоряженій не сдѣлалось отъ ѣзжающимъ задержаніе. № 8291. 2

23. Октября 1858 года.

* * *

Von dem Rath der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hiedurch aufgefordert, das, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1859 zu entrichtende Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1858 bei der Steuer-Verwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalt der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteßtate in Empfang zu nehmen, unter

der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision geborenen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 13. October 1834 Nr. 283 und 14. October 1835 Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheil wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,

b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,

c) im dritten Vorstadttheile, vom 20 bis zum 30. November,

d) im ersten Stadttheile vom 1. bis zum 10. December,

e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,

f) diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteftate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden.

Riga, den 23. October 1858. Nr. 8287. 1

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основанiи Высочайшаго дополнительнаго постановленiя о учрежденiи гильдiи и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующiй съ объявленныхъ ими 1859 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицiю въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1858 года, въ присутственные дни дополудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основанiи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленiя, росписку для полученiя предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженiемъ, что купцы, несоблюдившiе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицiю поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизiи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочiя происходящiя отъ того вредныя для нихъ послѣдствiя.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основанiи предписанiй посему предмету Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года за №. 238 и 14. Октября 1835 года за №. 175 напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно:

а) жительствующiе въ первой форштатской части отъ 1. до 10. Ноября,

б) во второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,

в) въ третьей форштатской части отъ 20. до 30. Ноября,

г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря;

д) во второй городской части отъ 10. до 20. Декабря.

е) наконецъ, пребывающiе въ другихъ мѣстахъ ими въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декабря съ присовокупленiемъ, что на основанiи предписанiя съ 25. Октября наступаютъ праздники и Рождества Христова слѣдовательно по истеченiи сего срока до 2 Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣтельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесенiемъ установленнаго законамъ и штрафа.

23. Октября 1858 года. №. 8287. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche das in der Moskauschen Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten belegene alte, früher für das Regiments-Lazareth benutzte Nebengebäude kaufen wollen, mit der Verpflichtung, es sofort abzureißen und das Material abzuführen, — desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen Torge am 5. November d. J. bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. Nr. 104.

Riga-Rathhaus, am 24. October 1858. 3

Рижское Квартирное Правленiе симъ вызываетъ желающихъ купить старыя побочныя строенiя, находящiяся въ саду бывшемъ Беркгольцэ, употребленныя

прежде для надобностей Полковаго Лазарета, съ обязательствамъ купленныя строенія немедленно снести, а матеріалъ свозить — съ тѣмъ, чтобы явились къ торгу имѣющему быть 5. Ноября с. г. при Квартирномъ Правленіи. № 104.

Рига въ Ратгаузѣ, 24. Октября 1858. 3

* * *

Von Seiten der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse werden desmittelst die Inhaber der unten specificirten, annoch auf Bank-Assignationen lautenden landschaftlichen Obligationen, deren Zins-Coupons mit dem 10. März 1859 ablaufen, aufgefordert, diese landschaftlichen Obligationen am 10. März 1859 in der Verwaltung der Credit-Casse einzureichen und den Betrag des Kapitals, so wie der anklebenden Zinsen gegen Quittung in Empfang zu nehmen, indem von diesem Tage ab keine Zinsen weiter vergütet werden können.

Nummern der noch in Cours befindlichen auf Bank-Assignationen lautenden Obligationen der ehstländischen adligen Credit-Casse.

Nrn. 86, 746, 1511, 1512, 1513, 2202, 2203, 2843, 4217; 5094, 7482; 7536; 7585; 7636, 11994, 12080, 12634, 12635, 12636, 12637, 12638, 12639 und 13848.

Reval, Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adligen Credit-Casse, den 18. October 1858. Nr. 145. 2

* * *

Es ist ein herrenloses schwarzes Bauerpferd eingeliefert worden und wird der Eigenthümer desselben von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich zum Empfange dieses Pferdes binnen acht Tagen a dato mit Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagtes Pferd öffentlich verkauft werden wird. Nr. 3754. 2

Riga, Polizei-Verwaltung, den 23. Octb. 1858

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Sonnabend den 1., Montag den 3. November 1858 und an den folgenden Tagen um 5 Uhr ein vollständiges feines, englisches Tisch- und Thee-Service von Porzellain, schöne englische Krystallsachen, plattirte Leuchter ꝛc., Möbeln aller Art von Nuß-, Mahagoni- und polirtem Holze, Bettzeug, allerhand Kupfergeschirr und verschiedene andere Sachen im Consul von Schroederschen Hause, Kalkstraße, 2 Treppen hoch — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die feinen englischen Tisch- und Thee-Services sollen Sonnabend verkauft werden. C. Helmsing, 2
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der Arbeiter-Okladistin Wassilissa Artemjewa Jelistratowa vom 15. Februar 1858 sub Nr. 227. — Das P.-B.-B. des verabschiedeten Unter-Offiziers vom Preobraschenskischen Leib-Garde-Uhlanen-Regiment Ernst Jahn vom 7. Mai 1857, Nr. 124, giltig bis zum 7. Mai 1860.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmann Hugh Henderson Woods, 3

Fräulein Adele Maria Möller, Musikus Georg Frankenstein, Dienstmädchen Maria Mickoleit, Böttchergesell Christian Friedrich Wolters, 2

nach dem Auslande.

Gottlieb Robert Behr, Anna Christine Hasenfuß, Anna Horst, Salmann Dawidowitsch Liosner, Selik Wolkon Tscherniak, Katharina Hesse, Carl Heinrich Lambert, Johann Wilhelm Böhler, Nikifor Timofejew, Eduard Gottlieb Kallina, Iwan Grigorjew Lutzkow, Lawrenty Fokin Tschertkow, Michail Dmitrijew Scharin, Diedrich Heinrich Neumann, Peter Antonow Gurischew, Afonas Iwanow Schwedow, Agafon Grigorjew Lossew, Peter Fedorow Lichamotow, Katerina Lawrentjewa Woronowa, Karl Gobben, Karl Johann Ludwig Schumann, Johann Andreas Tomaschewsky, Iwan Iwanow Simitzki, Semen Timofejew Narkewitz, Dmitri Ignatjew Schilkin, Demjan Jakowlew Skatschkow, Fedor Kirejew Lemtjugow, Wassili Naumow Grischatschkoff, Kosma Nikiforow Tschertkow, Trafim Iljin Wassili Platonow,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair M. Blumenbach.